

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 440/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gitta J. [REDACTED],
[REDACTED], rue R. [REDACTED] B. [REDACTED], [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, 4000 Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht zwar von BGH RnW 1976, 109 (am Ende) ab. Es wird jedoch durch die zutreffende Erwägung getragen, daß die Ermessensentscheidung der Behörde nicht zu beanstanden ist. Die Behörde durfte Abhilfe mit der Begründung versagen, daß die Klägerin ihren Abhilfeantrag nur mit nichtssagenden, formularmäßigen Wendungen begründet und erst Jahre später während des Rechtsstreits in einer auf den Fall zugeschnittenen Weise dargelegt hat, weshalb ihrer Meinung nach die frühere Entscheidung falsch sei.

123

- 3 -

Zu einer Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Verschlimmerung bestand kein Anlaß, weil die Klägerin nicht behauptet hat, ihr Gesundheitszustand habe sich seit 1966 verschlechtert.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)